

## **Wechsel des zuständigen Wasserversorgungsbetreibers und/oder der zuständigen Kreisverwaltung.**

### **Situationsbeschreibung** (siehe Abb. 1):

Bei dem Wasserversorgungsbetreiber WVB-A handelt es sich um einen Wasserversorgungszweckverband, der die Wasserversorgungsbetreiber WVB-B und WVB-C mit Trinkwasser beliefert. WVB-B und WVB-C sind Mitglieder im Wasserversorgungszweckverband WVB-A und unterhalten keine eigenen Wasserwerke. Der Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung-1 (KV-1) erstreckt sich auf die Wasserversorgungsanlagen einschl. der dazugehörigen Leitungsnetze der Versorgungsgebiete der WVB-A und WVB-B. Für das Versorgungsgebiet des WVB-C ist hingegen die Kreisverwaltung-2 (KV-2) zuständig.

Eine an der Trinkwassermessstelle TW-Messst.-A1 durchgeführte Untersuchung kann im TWISTweb sowohl vom WVB-A als auch von der KV-1 eingesehen werden. Der WVB-B, der WVB-C sowie die KV-2 hingegen haben keinen elektronischen Zugriff auf die Untersuchung.

### **Problembeschreibung:**

Sowohl der WVB-B, der WVB-C als auch die KV-2 tragen ihr Interesse an der elektronischen Einsichtnahme in die Untersuchung an der TW-Messst.-A1 im TWISTweb vor. Die Analyse stehe für die Qualität des bezogenen Trinkwassers. Dies vor dem Hintergrund „vermeidbare“ Trinkwasseranalysen einzusparen.

In der derzeit bestehenden Struktur sowohl des Auskunftssystems Wasserversorgung (AKSWV) als auch des Trinkwasserinformationssystems (TWISTweb) sind die Einsichtnahmen entsprechend den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Zuständigkeiten des WVB und der KV möglich und durch Einrichten eines Wasserwerks mit Trinkwassermessstelle beim Wechsel des WVB und / oder des Landkreises realisierbar.

Die KV ist zuständig und im Rahmen der TrinkwV verantwortlich für die Überwachung der Trinkwasserqualität sowie der Wasserversorgungsanlagen einschl. der dazugehörigen Leitungsnetze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der WVB ist für die Qualität des von ihm an die Bevölkerung abgegebenen Trinkwassers sowie die von ihm betriebenen Wasserversorgungsanlagen einschl. des zugehörigen Leitungsnetzes verantwortlich. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der WVB ein eigenes Wasserwerk mit Wasserförderung betreibt oder ob er das Trinkwasser bezieht und über eigene Wasserversorgungsanlagen einschl. der dazugehörigen Leitungsnetze an die Bevölkerung verteilt.

Gesamtzahl und Umfang der Eigenuntersuchungen des WVB nach TrinkwV richten sich nicht nach der insgesamt geförderten Wassermenge sondern nach der in das jeweilige Versorgungsgebiet (an die Bevölkerung) abgegebenen oder im Versorgungsgebiet produzierten (und dort abgegebenen) Wassermenge (s. TrinkwV, Anlage 4, Teil II insb. dort auch Anmerkungen 1 und 2). In der TrinkwV wird die Verantwortung für das abgegebene Trinkwasser dem unmittelbar an die Bevölkerung abgebenden WVB und der zuständigen KV auferlegt. Die Zahl der Überwachungsuntersuchungen durch die KV sind ebenfalls in der TrinkwV festgelegt. Damit ergeben sich im jeweiligen Verantwortungsbereich keine „vermeidbaren“ Trinkwasseranalysen.

**Problemlösung:**

Mit zunehmender Entfernung der Trinkwassermessstelle TW-Messstelle-A1 von der Abgabe des Wassers an die Bevölkerung kann die dort durchgeführte Untersuchung nur noch eingeschränkt für die Qualität des gelieferten Trinkwassers herangezogen werden. Außerdem ändern sich bei der Übergabe des Trinkwassers von WVB-A an WVB-B oder WVB-C die genannten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach der TrinkwV. Insbesondere bei mit Gesundheitsgefahren verbundenen Problemen in der Trinkwasserversorgung ist es für alle Beteiligten vorteilhaft, wenn die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind und das Problem örtlich eingegrenzt werden kann.

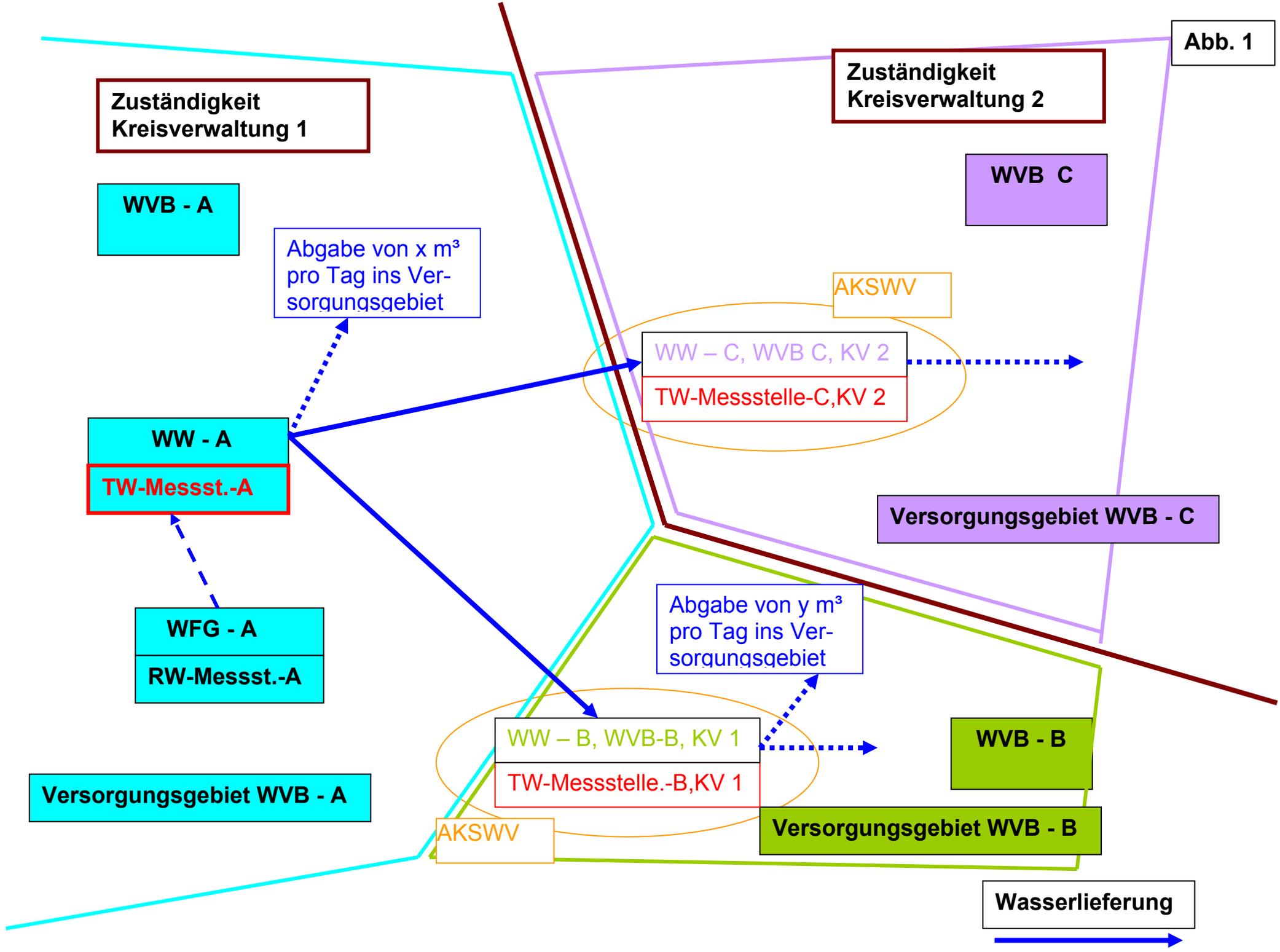
Zur Information über die Qualität des Wassers an TW-Messstelle A1 bietet TWISTweb die Möglichkeit für WVB-A in eigener Verantwortung, ein beliebiges Untersuchungsergebnis der Messstelle A1 via E-Mail an WVB-B, WVB-C oder KV -2 zu versenden. Desgleichen ist es KV -1 möglich, die Analyse via E-Mail der KV -2 zur Verfügung zu stellen.

Soweit noch nicht vorhanden, sind im Bereich der Übergabe an WVB-B und WVB-C und bevor eine Trinkwasserabgabe an die Bevölkerung erfolgt, von den Regionalstellen im AKSWW Wasserwerke einzurichten. Dies kann z.B. an den Übergabeschächten erfolgen, wenn keine geeignetere Wasserversorgungsanlage zur Verfügung steht.

Diese Wasserwerke sind den zuständigen WVB-B oder WVB-C sowie der zuständigen KV-1 oder KV-2 zuzuordnen. Sie sind erforderlich damit die von den Kreisverwaltungen oder WVB benötigten Netzprobenahmestellen und Messstellen in der Hausinstallation im TWISTweb zugeordnet („angehängt“) werden können. Für diese Wasserwerke (bzw. Übergabeschächte) ist im AKSWW jeweils eine Trinkwassermessstelle (Wasserwerksausgangs-Messstelle) einzurichten, da über diese u.a. die Zugriffsrechte im TWISTweb geregelt sind. Dies bedeutet noch nicht, dass eine solche in der Datenbank eingerichtete Messstelle auch zwingend zu untersuchen ist. Über die Beprobung entscheidet die KV in Abstimmung mit dem WVB. Für Wasserwerk und Wasserwerksausgangs-Messstelle sind im AKSWW jeweils die selbe KV einzutragen.

Wenn im Versorgungsgebiet von WVB A lediglich die zuständige KV wechselt ist, sofern nicht vorhanden, im Bereich der Übergabe von KV-1 nach KV-2 ebenfalls ein entsprechendes Wasserwerk mit Trinkwassermessstelle im AKSWW einzurichten (siehe Abb. 2) damit die örtlich zuständige KV-2 Netzprobenahmestellen in TWISTweb anlegen kann.

Abb. 1



Zuständigkeit  
Kreisverwaltung 1

Zuständigkeit  
Kreisverwaltung 2

WVB - A

WVB C

Abgabe von x m<sup>3</sup>  
pro Tag ins Ver-  
sorgungsgebiet

AKSWV

WW - C, WVB C, KV 2  
TW-Messstelle-C, KV 2

WW - A  
TW-Messst.-A

Versorgungsgebiet WVB - C

WFG - A  
RW-Messst.-A

Abgabe von y m<sup>3</sup>  
pro Tag ins Ver-  
sorgungsgebiet

WW - B, WVB-B, KV 1  
TW-Messstelle.-B, KV 1

WVB - B

Versorgungsgebiet WVB - A

AKSWV

Versorgungsgebiet WVB - B

Wasserlieferung

Abb. 2

